



Bundesministerium
des Innern

**Erster Bericht der Bundesregierung
gemäß §29a Absatz 2a Asylgesetz
zu der Überprüfung
der Voraussetzungen zur Einstufung
der in Anlage II zum Asylgesetz
bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten**

vom 23. Oktober 2017

Impressum

Herausgeber

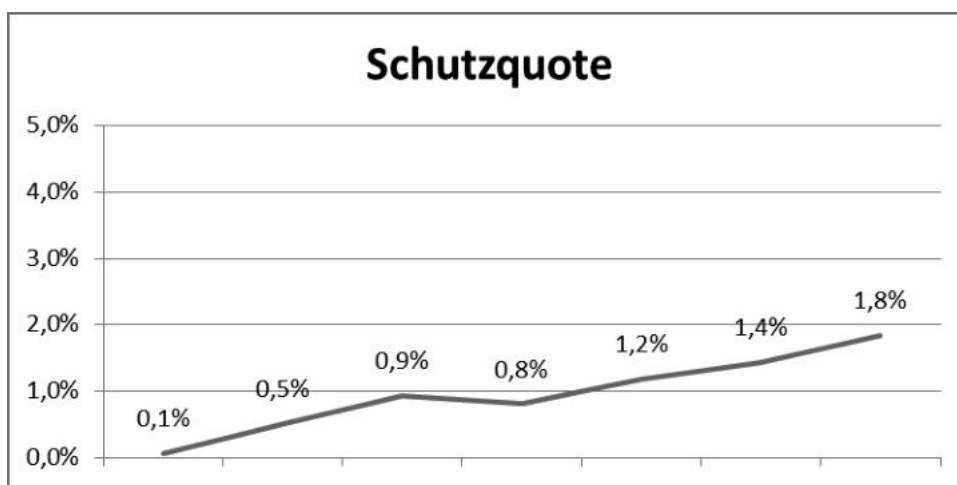
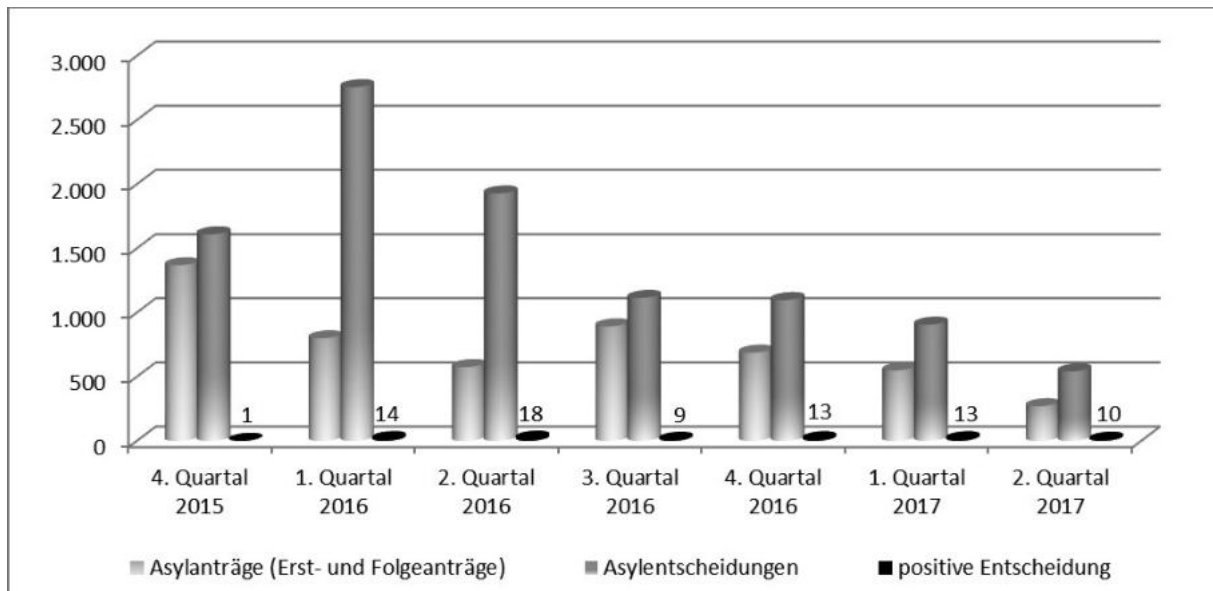
Bundesministerium des Innern
- Arbeitsgruppe Asylrecht und Asylverfahren -
Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Telefon: +49-(0)30 18 681-0
E-Mail: poststelle@bmi.bund.de

Stand:

Juli 2017

Inhalt

I.	Vorbemerkung.....	2
II.	Zusammenfassung.....	4
III.	Lage in den einzelnen Ländern.....	5
A.	Albanien.....	5
B.	Bosnien und Herzegowina.....	9
C.	Ghana	13
D.	Kosovo	16
E.	Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik (ejR)	21
F.	Montenegro.....	25
G.	Senegal	29
H.	Serbien.....	32
IV.	Andere Staaten der EU	36
V.	Anhang: Statistiken (4. Quartal 2015 bis 2. Quartal 2017).....	39
A.	Albanien.....	39
B.	Bosnien und Herzegowina.....	43
C.	Ghana	47
D.	Kosovo	51
E.	Mazedonien.....	55
F.	Montenegro.....	59
G.	Senegal	63
H.	Serbien.....	67



C. Ghana

Die Voraussetzungen für die Einstufung Ghanas als sicherer Herkunftsstaat liegen weiterhin vor.

Die Republik Ghana ist eine parlamentarische Demokratie mit einem funktionierenden Mehrparteiensystem. Die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Dezember 2016 waren frei und entsprachen – trotz einiger Defizite – internationalen Standards. Der anschließende politische Machtwechsel verlief gewaltfrei und problemlos. Politische Parteien können sich auf der Grundlage der Verfassung und des Parteiengesetzes frei entfalten und sich auch in der Presse artikulieren. Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften sowie internationale Nichtregierungsorganisationen können sich frei betätigen.

Die Grundfreiheiten und Menschenrechte sind in der Verfassung eingehend definiert und garantiert (Artikel 12 ff.). Geschützt und überwacht wird die Menschenrechtslage in Ghana durch die in der Verfassung verankerte unabhängige Commission for Human Rights and Administrative Justice (CHRAJ). Die Verfassung sieht die Möglichkeit vor, sich im Fall einer Grundrechtsverletzung an das Verfassungsgericht zu wenden.

Systematische Menschenrechtsverletzungen finden in Ghana nicht statt. Unmittelbare und gezielte staatliche Repressionen gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen

wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sind in Ghana nicht festzustellen.

Die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit sind verfassungsmäßig garantiert und können ausgeübt werden. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist gegeben. Kritik an gesellschaftlichen Zuständen, politischen Entscheidungen und in religiösen Angelegenheiten kann jederzeit öffentlich vorgebracht werden.

Die Freiheit der Medien ist in der Verfassung garantiert (Artikel 162 ff.). Die Medien genießen einen hohen Grad der Freiheit, die faktisch durch wirtschaftliche Zwänge und schlechte Ausbildung aber oft nur unzureichend genutzt werden kann.

Die Religionsfreiheit wird respektiert. Die Regierung bemüht sich um ausgewogene Vertretung der großen Religionen und berücksichtigt christliche wie muslimische Feiertage gleichermaßen.

Es gibt Presseberichte, wonach Personen im Zuge von Strafvollzug oder Strafverfolgung körperlich misshandelt wurden, insbesondere durch Schläge, und zwar sowohl von der Polizei als auch von der Armee. Es gibt jedoch keine Anzeichen dafür, dass es sich hierbei um verbreitete und systematische Folterungen handelt. Derartige Vorfälle werden auch durch die CHRAJ bestätigt und verurteilt. Die Regierung hat 2013 Sensibilisierungskampagnen durchgeführt, um das Problem der Folter und unmenschlichen Behandlung mehr in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken. Folter ist durch die Verfassung verboten. Insgesamt sind die Haftbedingungen schlecht. Im Juli 2016 gewährte der damalige Präsident Mahama – wie in den vergangenen Jahren – einer großen Anzahl von Häftlingen (900) Amnestie. In 14 Fällen wurden verhängte Todesurteile in lebenslange Haftstrafen umgewandelt. Ein großes Problem stellen die Haftbedingungen für zum Tode verurteilte Häftlinge sowie die vielen Fälle lang andauernder Untersuchungshaft ohne Anklage dar. Teilweise überschreitet die Untersuchungshaft die später verhängte Strafe.

Eine nach Merkmalen wie Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung diskriminierende Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis lässt sich nicht feststellen. Dies gilt nicht für die Merkmale der sexuellen Orientierung und Geschlechteridentität. In Ghana steht der „Geschlechtsakt in unnatürlicher Manier“ (Artikel 104 des Strafgesetzbuches „unnatural carnal knowledge“) unter Strafe. Hierzu zählen homosexuelle Handlungen zwischen Personen über 16 Jahren, aber auch beispielsweise heterosexueller Analverkehr oder Geschlechtsverkehr mit Tieren. Im Rahmen des Staatenüberprüfungsverfahrens (Universal Periodic Review - UPR) des VN-Menschenrechtsrats wurde angeregt, gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehr zu entkriminalisieren. Dies wurde von der ghanaischen Regierung jedoch abgelehnt. Nach Kenntnis der Bundesregierung kam es zuletzt 2003 zu einer Strafverfolgung.

Die Justiz ist unabhängig, Korruption ist allerdings ein Problem. Richterinnen und Richter genießen Immunität bei der Ausübung der richterlichen Gewalt. Allseits erheblich beklagt wird die lange Verfahrensdauer von Strafgerichtsprozessen, denen oftmals eine sehr lange Untersuchungshaft vorangeht (s.o.). Zugang zur Gerichtsbarkeit für mittellose Kläger ist nicht gewährleistet.

Ghana ist nicht Vertragspartei des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt für Bürgerliche und Politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe. Die Todesstrafe wird weiterhin verhängt, seit 1993 aber nicht mehr vollstreckt. Die neue Regierung zeigt noch keine Initiative zur Abschaffung der Todesstrafe.

Es kommt seitens der Behörden regelmäßig aus unterschiedlichen Gründen zu Zwangsräumungen. Insbesondere die Zwangsräumung von illegalen Minenarbeitern aufgrund des umstrittenen Bergbaugesetzes (Mining Law) wird kritisiert, da das Gesetz keine Vorschriften zur adäquaten Enteignungskompensation und Umsiedlungsverfahren enthält. In diesem Zusammenhang gibt es regelmäßig Berichte über menschenrechtswidrige Vorkommnisse. Im August 2016 wurde eine Kommission gebildet, die den Räumungsprozess bezüglich vieler illegaler Minenarbeiter steuern und auch eine mögliche Umsiedlung der illegalen Arbeiter in Betracht nehmen sollte.

Ghana ist Ursprungs-, Transit- und Zielland von Menschenhandel. Kinder- und Menschenhandel werden vorrangig innerhalb Ghanas betrieben. Sie sind per Gesetz (Human Trafficking Act, 2005) verboten. Es fehlt jedoch sowohl in der Gesellschaft als auch unter Polizeikräften an Problembewusstsein. Die beim Ghana Police Service eingerichtete „Anti-Human Trafficking Unit“ leidet unter erheblichen finanziellen Nöten.

Derzeit noch bestehende, gegen Frauen gerichtete diskriminierende Bräuche, wie der vornehmlich in der Volta-Region praktizierte Trokosi-Kult („Übergabe“ von Mädchen oder jungen Frauen in sklavenähnliche Abhängigkeit an lokale Priester zur Abgeltung von Verfehlungen aus dem Kreis ihrer Großfamilie) sowie die weiterhin u.a. im muslimischen Norden durchgeführte weibliche Genitalverstümmelung konnten trotz Bemühungen und erster Erfolge der Regierung, der CHRAJ und Menschenrechtsorganisationen bislang nicht unterbunden werden.

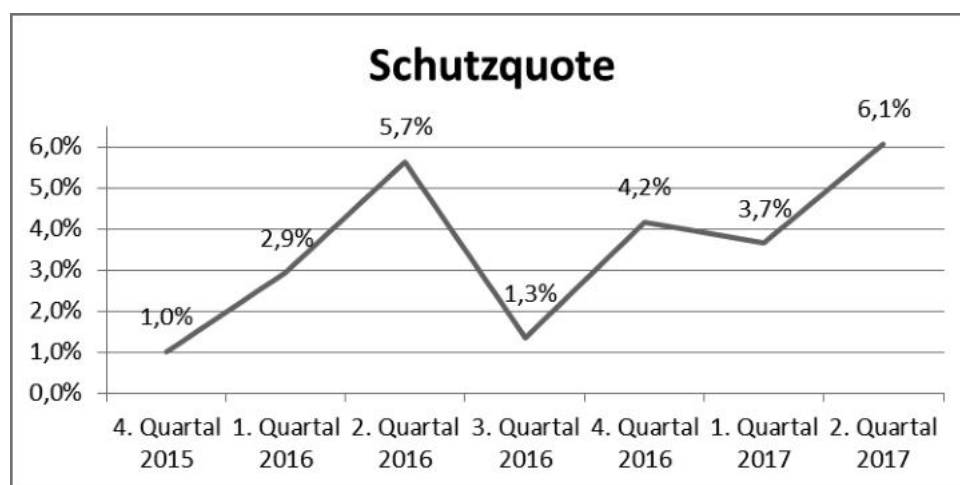
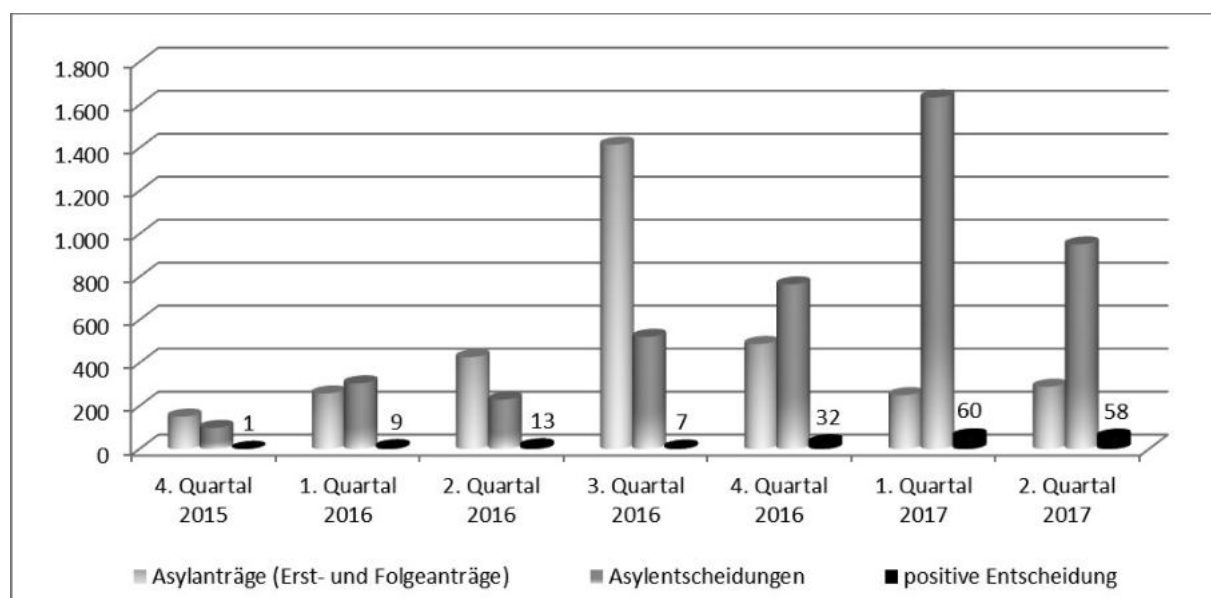
Ghana unterzog sich zuletzt im Jahre 2012 dem universellen Staatenüberprüfungsverfahren des VN-Menschenrechtsrates, welches durch die ghanaische Regierung sehr ernst genommen wird. Empfehlungen aus dem letzten UPR (2012-2016) wurden überwiegend umgesetzt (Ausnahmen: insb. Schutz von LGBTTI und Abschaffung Todesstrafe, s.o.). Ghana wird sich vom 6. bis 17. November 2017 dem nächsten UPR unterziehen.

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention wird eingehalten. In Ghana besteht keine Bedrohung aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder internen bewaffneten Konflikts. Die Stabilität Ghanas ist gewährleistet. Eine wesentliche Verschlechterung der politischen Stabilität oder der Menschenrechtsslage in Ghana ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Nach alledem steht der Beibehaltung der Einstufung Ghanas als sicheren Herkunftsstaat trotz noch vorhandener Defizite nichts entgegen. Es kann als gewährleistet betrachtet werden, dass in Ghana grundsätzlich weder asylrelevante Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen Konfliktes drohen.

Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der Asylanträge von Staatsbürgern aus Ghana im 3. Quartal 2016 merklich an und sank dann wieder auf das vorherige Niveau. Die Gesamtschutzquote variierte in den betrachteten Quartalen zwischen 1,0 % und 6,1 %.

Abbildungen: Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Schutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus Ghana vom 4. Quartal 2015 bis zum 2. Quartal 2017

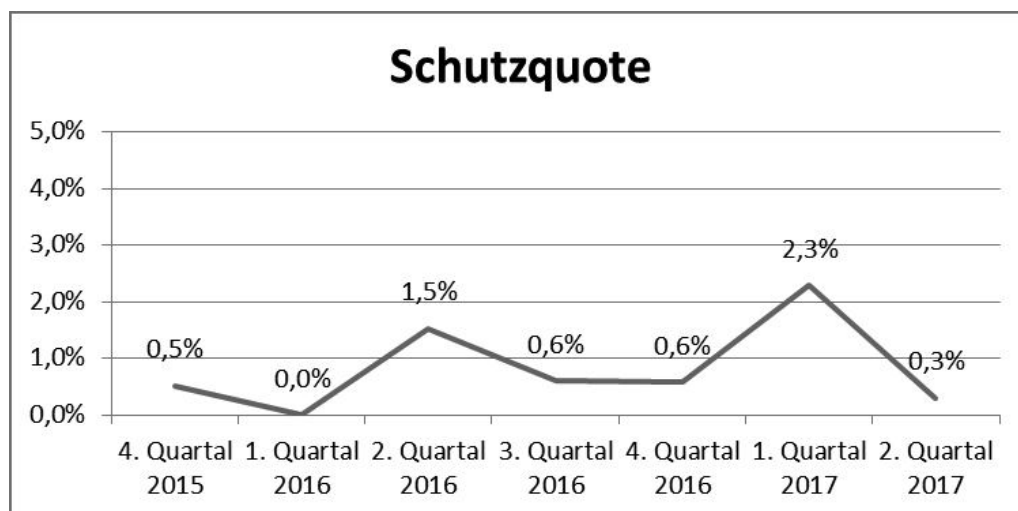
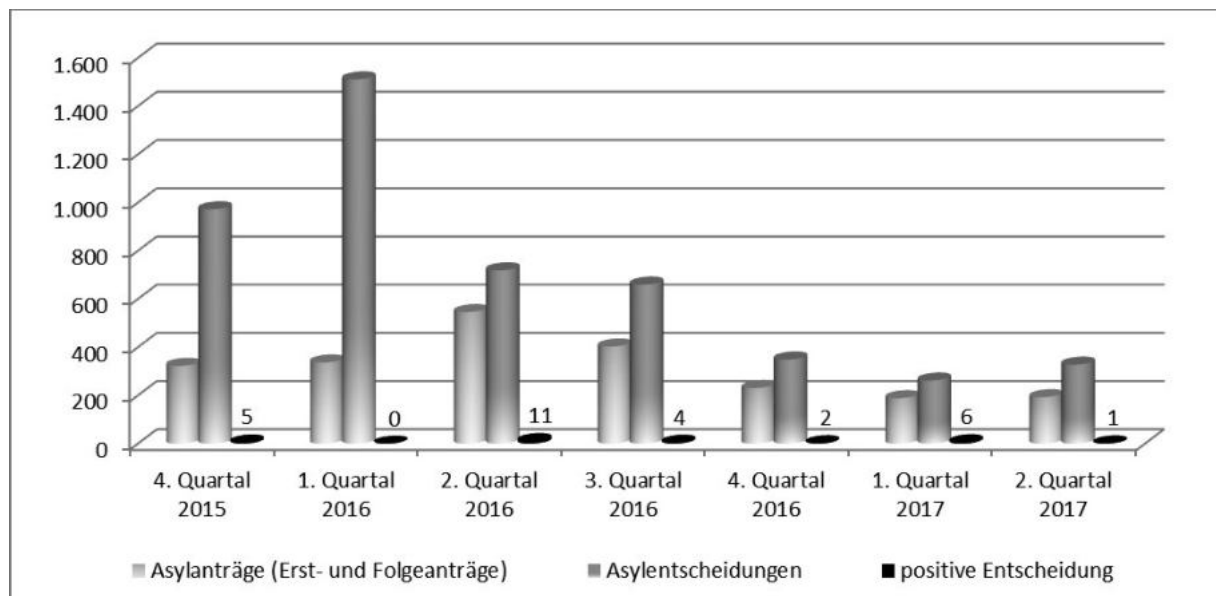


D. Kosovo

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen sowie internationaler Organisationen, wie z.B. UNHCR oder IKRK, entspricht die Bestimmung des Kosovo zum sicheren Herkunftsstaat weiterhin den erforderlichen Kriterien.

Die Republik Kosovo hat sich als parlamentarische Demokratie mit einem funktionierenden Mehrparteiensystem gefestigt. Eine Vielzahl von Parteien steht im freien demokratischen Wettbewerb. Dies hat sich zuletzt bei den vorgezogenen Parlamentswahlen am 11. Juni 2017 bestätigt. Alle relevanten Minderheiten in Kosovo sind durch eigene politische Parteien bzw. Vereinigungen im öffentlichen Leben präsent, mit für sie reservierten Sitzen im Parlament

Abbildungen: Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Schutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus Montenegro vom 4. Quartal 2015 bis zum 2. Quartal 2017



G. Senegal

Die Voraussetzungen für die Einstufung von Senegal als sicherer Herkunftsstaat sind weiterhin gegeben. Die Republik Senegal ist eine parlamentarische Demokratie. Die Vielzahl von Parteien kann ungehindert agieren, auch die Opposition wird nicht eingeschränkt. Die Medienlandschaft ist vielfältig und zum Teil regierungskritisch.

Meinungs-, Versammlungs-, Presse-, und Religionsfreiheit werden durch die Verfassung garantiert und staatlicherseits gewahrt. Einschränkungen erfolgen im Rahmen der geltenden Gesetze. Staatliche Repression gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen aufgrund Nationalität, politischer Überzeugung, Rasse, Ethnie oder Religion findet nicht statt. Es gibt keine politischen Gefangenen und keine Berichte über Fälle von Verschwindenlassen. Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Ethnische und religiöse Minderheiten haben ungehindert Zugang zu Regierungs- und hohen Verwaltungsämtern. Die Regierung sowie die Gesellschaft akzeptieren und praktizieren

religiöse Toleranz.

Gewaltenteilung ist rechtlich garantiert. Allerdings kann in der Praxis eine Beeinflussung der Judikative durch staatliche Stellen oder Privatpersonen nicht ausgeschlossen werden. Korruption ist weit verbreitet.

Folter ist verfassungsrechtlich untersagt und strafbar. Bei Demonstrationen kam es in der Vergangenheit zu einzelnen tödlichen Übergriffen von Sicherheitsbehörden gegen Zivilisten. Im Jahr 2016 wurden in diesem Zusammenhang zum Teil erhebliche Freiheitsstrafen gegen Polizisten verhängt. Die Fälle ereigneten sich in der Zeit von 2012 bis 2015. Seither sind keine derartigen Fälle mehr bekannt geworden.

Die Haftbedingungen sind problematisch. Die Haftanstalten sind überfüllt, es mangelt an gesundheitlicher Versorgung und Hygiene sowie an Nahrungsmitteln. Die im Rahmen des umfangreichen Justizreformprojektes angekündigte Verbesserung der Haftbedingungen lässt auf sich warten.

Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen sowie die Demonstration von Homosexualität in der Öffentlichkeit stehen unter Strafe (Artikel 319 Strafgesetzbuch). Diskriminierung von LGBTTI-Personen findet in der Öffentlichkeit sowie im familiären Rahmen statt.

Die Gleichstellung von Mann und Frau wird durch Artikel 7 der Verfassung gewährleistet, unterliegt aber rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen. So sieht das Familiengesetzbuch vor, dass der Mann als „Oberhaupt“ grundlegende Entscheidungen des Familienlebens alleine trifft, etwa zum Aufenthaltsort der Familie. In Erbfällen findet häufig islamisches Recht Anwendung, das die Frau benachteiligt.

Auch beim Zugang zu Bildung sind Frauen besonders in ländlichen Gebieten aufgrund ihrer Einbindung in traditionelle Familienstrukturen faktisch benachteiligt. Die Alphabetisierungsquote bei über 15-jährigen lag 2015 für Männer bei etwa 70 %, für Frauen bei etwa 46 %. Die politische Teilhabe von Frauen wurde in den vergangenen Jahren durch die Einführung von Quoten gefördert, aktuell sind 42% der Abgeordneten im Parlament Frauen. Weibliche Genitalverstümmelung ist seit 1999 gesetzlich verboten, aber von bestimmten Ethnien nach wie vor praktiziert, die sie als tief verwurzelte, sozio-kulturelle Praxis verteidigen. Laut UNICEF sind etwa ein Viertel der Frauen im Alter von 15-49 Jahren betroffen. Staatliche Bemühungen, gegen das niedrige Heiratsalter von Mädchen und sexuelle Gewalt und Vergewaltigung vorzugehen, treffen auf Widerstand religiöser und ethnischer Gruppen.

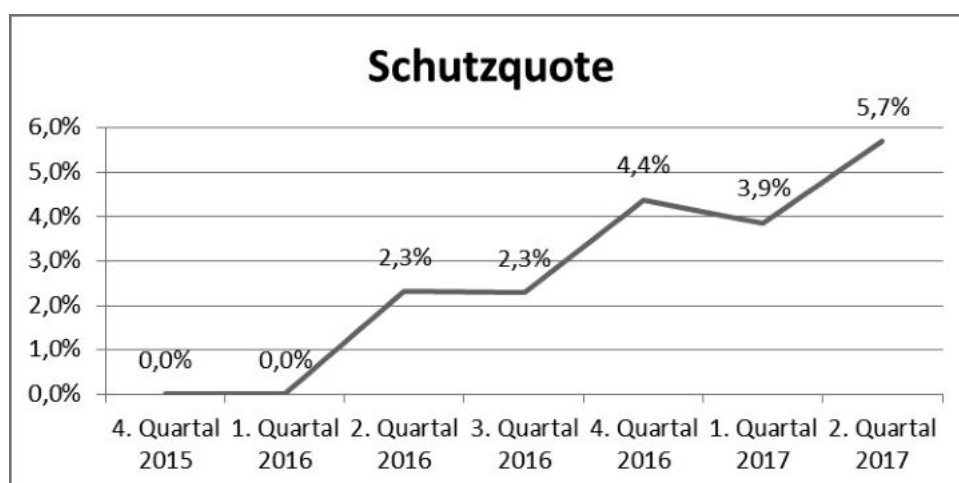
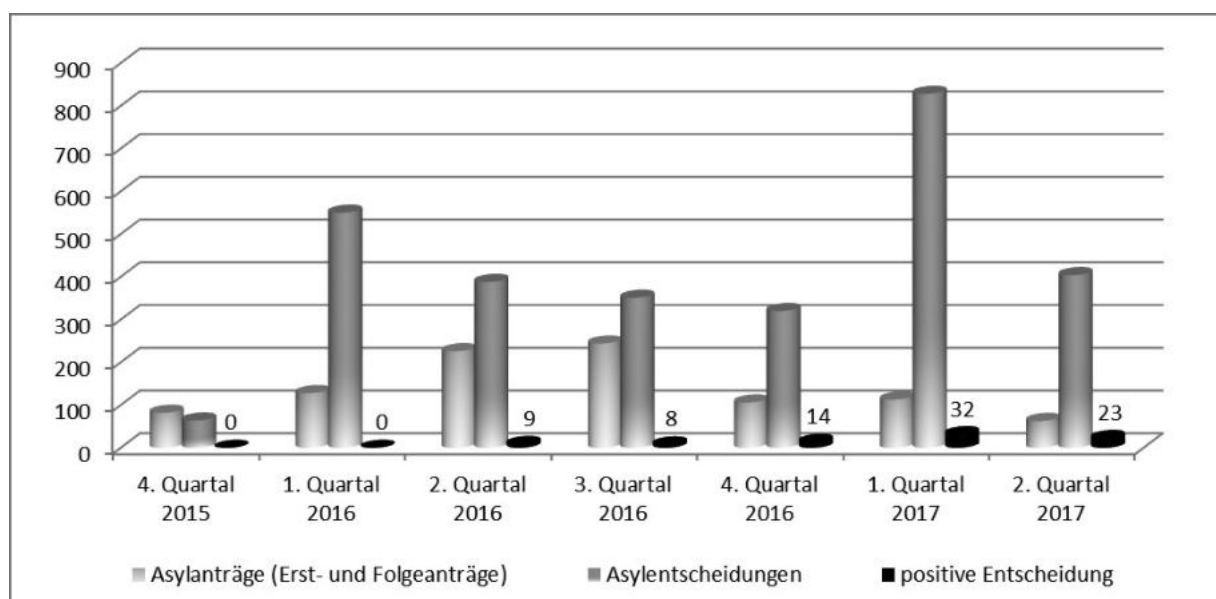
Nach wie vor problematisch ist die Situation der Straßenkinder. Es kann zwischen zwei Arten von Straßenkindern unterschieden werden. Zum einen die obdachlosen und sich selbst überlassenen Kinder, die versuchen, auf der Straße zu überleben. Zum anderen die große Zahl von Kindern zwischen 3 und 15 Jahren, überwiegend aus ländlichen Gebieten Senegals, Guinea-Bissaus und Malis, die von ihren Familien in Koranschulen geschickt werden. In vielen Fällen werden diese Kinder, „Talibé“ genannt, zum Betteln missbraucht. Im Juli startete die Regierung ein Programm „Retrait des talibés de la rue“, bei dem Straßenkinder zunächst registriert und zu ihren Familien zurückgebracht werden sollen. Beim nochmaligen

Antreffen des Kindes beim Betteln droht den Eltern Strafe. Der Erfolg des Programmes ist bislang gering.

Im Konflikt in der Casamance, einer Region im Süden Senegals, herrscht seit Amtsübernahme der Regierung Macky Salls 2012 ein de facto Waffenstillstand. Der Regierungswechsel in Gambia von Diktator Jammeh zum demokratisch gewählten Adama Barrow Anfang 2017 könnte zur weiteren Beruhigung des schwelenden Konflikts beitragen.

Die Zahl der Asylanträge von Staatsbürgern aus dem Senegal stieg im 2. und 3. Quartal 2016 merklich an und sank dann wieder auf das vorherige Niveau. Im Berichtszeitraum stieg die Gesamtschutzquote von 0 % auf 5,7 %.

Abbildungen: Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Schutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus dem Senegal vom 4. Quartal 2015 bis zum 2. Quartal 2017



C. Ghana

Registrierte Asylsuchende⁸

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
bis 2016: EASY-Statistik													
2015										375	353	208	3.064
2016	183	110	108	109	120	127	105	123	113	60	95	84	1.337
ab 2017: Asylgesuch-Statistik													
2017	78	64	74	59	88	91							513 *

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylanträge

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 15	61	59	2
Nov 15	41	41	0
Dez 15	49	48	1
Jahr 2015**	1.152	1.109	43
Jan 16	54	53	1
Feb 16	78	74	4
Mrz 16	127	121	6
Apr 16	119	115	4
Mai 16	94	89	5
Jun 16	215	211	4
Jul 16	265	261	4
Aug 16	612	608	4
Sep 16	539	533	6
Okt 16	230	222	8
Nov 16	128	122	6
Dez 16	131	128	3
Jahr 2016**	2.645	2.581	64
Jan 17	78	76	2
Feb 17	82	77	5
Mrz 17	91	82	9
Apr 17	96	90	6
Mai 17	81	77	4
Jun 17	113	102	11
Jan-Jun 17**	596	557	39

**kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

⁸ Hinweis: Der Asylzugang konnte bis zum Dezember 2016 nur bedingt valide unter Heranziehung der EASY-Statistik (IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) dargestellt werden. EASY-Zahlen weisen jedoch Ungenauigkeiten auf, da Fehl- und Mehrfacherfassungen nicht auszuschließen sind, da keine persönlichen Daten erfasst werden. Ab Januar 2017 steht eine valide, auf Personendaten basierende Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die die EASY-Statistik zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden ersetzt.

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtzuschutzquote)

Zeitraum	Asyl- entschei- dungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berech- tigte	Aner- kennungen als Flücht- ling nach §3 AsylG	Gewährung von sub- sidiärem Schutz nach §4 AsylG	Fest- stellung eines Ab- schie- bungs- verbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der posi- tiven Entschei- dungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ableh- nungen	sonstige Ver- fahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Okt 15	56	-	-	-	-	0,0	12	44
Nov 15	22	-	-	-	1	4,5	4	17
Dez 15	21	-	-	-	-	0,0	5	16
Jahr 2015*	567	-	8	-	5	2,3	133	421
Jan 16	48	-	-	-	1	2,1	32	15
Feb 16	121	-	-	-	1	0,8	74	46
Mrz 16	137	-	1	1	5	5,1	99	31
Apr 16	98	-	-	3	3	6,1	72	20
Mai 16	68	-	-	-	1	1,5	44	23
Jun 16	64	-	1	4	1	9,4	29	29
Jul 16	110	-	-	-	-	0,0	78	32
Aug 16	204	-	1	-	4	2,5	134	65
Sep 16	208	-	-	-	2	1,0	167	39
Okt 16	177	-	4	-	10	7,9	107	56
Nov 16	278	-	1	-	10	4,0	180	87
Dez 16	311	-	2	1	4	2,3	197	107
Jahr 2016*	1.807	-	10	9	42	3,4	1.207	539
Jan 17	631	-	7	-	11	2,9	437	176
Feb 17	591	-	4	1	20	4,2	443	123
Mrz 17	413	-	6	4	7	4,1	307	89
Apr 17	371	-	2	1	8	3,0	280	80
Mai 17	388	-	7	5	26	9,8	257	93
Jun 17	193	-	1	-	8	4,7	142	42
Jan-Jun 2017*	2.558	-	27	11	80	4,6	1.853	587

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Differenzierung der Asylantragsteller nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2015	Jahr 2016	Jan-Jun 2017
Gesamt	1152	2.645	596
nach Geschlecht:			
männlich	904	1.959	382
weiblich	248	686	214
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	183	474	153
von 16 bis unter 18 Jahre	33	40	17
von 18 bis unter 25 Jahre	332	693	122
von 25 bis unter 30 Jahre	232	563	104
von 30 bis unter 35 Jahre	169	413	89
von 35 bis unter 40 Jahre	107	273	52
von 40 bis unter 45 Jahre	52	106	23
von 45 bis unter 50 Jahre	24	34	16
von 50 bis unter 55 Jahre	12	27	13
von 55 bis unter 60 Jahre	5	14	5
von 60 bis unter 65 Jahre	2	5	2
65 Jahre und älter	1	3	0

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2015	8,5	0,0
2016	11,6	3,8
Jan-Jun 2017	13,2	6,2

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag:		
31.12.2015	31.12.2016	30.04.2017
367	588	1.109

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)

	2015	2016	Jan - Jun 2017
Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) Anzahl insgesamt	321	350	172
davon			
Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)	0	0	0
Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	0	0	1
Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	0	0	0
Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	4	2	2
Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet) und formelle Entscheidungen	317	348	169

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Okt 15	29.112	2.133	1.636
Dez 15	29.590	2.133	1.711
Jun 16	31.359	2.234	1.828
Dez 16	32.759	2.700	2.134
Jun 17	33.373	3.742	2.795

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2015										9	3	4	65
2016	14	3	9	3	10	11	12	8	18	7	10	9	114
2017	12	21	18	10	9	8							78

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP⁹

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2015										1	2	2	29
2016	1	3	2	2	4	3	2	5	2	0	5	3	32
2017 ¹⁰	3	1	10	2	10	1							27

⁹ REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany
GARP: Government Assisted Repatriation Program

¹⁰ vorläufige Zahlen

G. Senegal

Registrierte Asylsuchende²⁰

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
bis 2016: EASY-Statistik													
2015										258	162	76	2.227
2016	78	80	110	100	185	29	31	33	11	24	26	15	722
ab 2017: Asylgesuch-Statistik													
2017	29	28	32	24	13	12							144 *

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylanträge

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Okt 15	31	29	2
Nov 15	39	39	0
Dez 15	12	11	1
Jahr 2015**	1.205	1.189	16
Jan 16	17	17	0
Feb 16	40	38	2
Mrz 16	71	67	4
Apr 16	39	37	2
Mai 16	58	53	5
Jun 16	129	122	7
Jul 16	69	62	7
Aug 16	122	110	12
Sep 16	53	47	6
Okt 16	49	42	7
Nov 16	34	30	4
Dez 16	23	18	5
Jahr 2016**	767	699	68
Jan 17	34	28	6
Feb 17	38	33	5
Mrz 17	41	33	8
Apr 17	18	16	2
Mai 17	21	16	5
Jun 17	24	16	8
Jan-Jun 17**	184	151	33

**kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

²⁰ Hinweis: Der Asylzugang konnte bis zum Dezember 2016 nur bedingt valide unter Heranziehung der EASY-Statistik (IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) dargestellt werden. EASY-Zahlen weisen jedoch Ungenauigkeiten auf, da Fehl- und Mehrfacherfassungen nicht auszuschließen sind, da keine persönlichen Daten erfasst werden. Ab Januar 2017 steht eine valide, auf Personendaten basierende Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die die EASY-Statistik zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden ersetzt.

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtzuschutzquote)

Zeitraum	Asyl- entschei- dungen	davon:						
		Aner- kennung als Asyl- berech- tigte	Aner- kennungen als Flücht- ling nach §3 AsylG	Gewährung von sub- sidiärem Schutz nach §4 AsylG	Fest- stellung eines Ab- schie- bungs- verbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der posi- tiven Entschei- dungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ableh- nungen	sonstige Ver- fahrens- erledigungen (Einstellungen, Dublin- Verfahren)
Okt 15	13	-	-	-	-	0,0	1	12
Nov 15	23	-	-	-	-	0,0	6	17
Dez 15	28	-	-	-	-	0,0	7	21
Jahr 2015*	215	-	-	-	2	0,9	29	184
Jan 16	128	-	-	-	-	0,0	101	27
Feb 16	238	-	-	-	-	0,0	201	37
Mrz 16	184	-	-	-	-	0,0	174	10
Apr 16	177	-	2	-	1	1,7	153	21
Mai 16	148	-	1	3	2	4,1	117	25
Jun 16	63	-	-	-	-	0,0	33	30
Jul 16	80	-	1	-	3	5,0	48	28
Aug 16	164	-	2	-	-	1,2	141	21
Sep 16	107	-	-	2	-	1,9	87	18
Okt 16	76	-	1	-	2	3,9	56	17
Nov 16	112	-	2	-	1	2,7	81	28
Dez 16	132	-	4	2	2	6,1	77	47
Jahr 2016*	1.609	-	14	7	11	2,0	1.272	305
Jan 17	289	-	9	2	1	4,2	194	83
Feb 17	265	-	7	-	5	4,5	161	92
Mrz 17	274	-	2	-	6	2,9	170	96
Apr 17	154	1	3	1	6	7,1	85	58
Mai 17	183	-	2	-	5	3,8	139	37
Jun 17	67	-	3	-	2	7,5	39	23
Jan-Jun 2017*	1.226	1	26	3	25	4,5	790	381

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Differenzierung der Asylantragsteller nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2015	Jahr 2016	Jan-Jun 2017
Gesamt	1.205	767	184
nach Geschlecht:			
männlich	1.153	693	161
weiblich	52	74	23
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	31	47	15
von 16 bis unter 18 Jahre	54	23	9
von 18 bis unter 25 Jahre	532	248	70
von 25 bis unter 30 Jahre	288	171	27
von 30 bis unter 35 Jahre	169	129	29
von 35 bis unter 40 Jahre	78	87	19
von 40 bis unter 45 Jahre	25	44	10
von 45 bis unter 50 Jahre	14	15	2
von 50 bis unter 55 Jahre	12	2	2
von 55 bis unter 60 Jahre	2	1	1
von 60 bis unter 65 Jahre	0	0	0
65 Jahre und älter	0	0	0

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2015	7,3	0,0
2016	18,2	4,1
Jan-Jun 2017	17,3	9,9

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag:		
31.12.2015	31.12.2016	30.04.2017
172	514	680

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren)

	2015	2016	Jan - Jun 2017
Gerichtsentscheidungen (Klage, Berufungen, Revisionen) zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) Anzahl insgesamt	68	338	267
davon			
Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)	0	0	0
Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	0	2	1
Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	0	0	0
Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	1	1	6
Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet) und formelle Entscheidungen	67	335	260

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Okt 15	5.242	305	222
Dez 15	5.341	307	226
Jun 16	5.567	715	470
Dez 16	5.629	962	729
Jun 17	5.169	1.237	905

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2015										4	6	4	41
2016	6	6	10	11	3	10	3	4	7	0	1	2	63
2017	5	5	6	6	9	2							33

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP²¹

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2015										0	2	3	11
2016	1	3	2	2	4	3	2	5	2	0	5	3	32
2017 ²²	2	0	2	0	2	2							8

²¹ REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany
GARP: Government Assisted Repatriation Program

²² vorläufige Zahlen